



II- 4912 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 17.129-I/4/75

27. August 1975

2313 / A.B.
zu 2355 / J.
Präs. am 7.7 AUG 1975

An den

Präsidenten des Nationalrates
Herrn Anton BENYA

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Prof.Dr.ERMACORA und Genossen haben am 4. Juli 1975 unter der Nr.2355/J an mich eine Anfrage betreffend Vorsorge für die zivile Landesverteidigung im Rahmen des Bundeskanzleramtes gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1.Welche Richtlinien haben Sie für die Durchführung der umfassenden Landesverteidigung ausgegeben?
- 2.Wenn noch keine solchen Richtlinien ausgegeben wurden, wann werden sie diese ausgeben?
- 3.Wann werden Sie die erste interministerielle Besprechung zur Durchführung der Pflichten nach Art.9 a B.-VG. anberaumen?
- 4.Wann werden Sie mit den Bundesländern und Interessenvertretungen Kontakt aufnehmen, um dem Landesverteidigungsrat die entsprechenden Maßnahmen zur Durchführung des Art. 9 a der Bundesverfassung vorlegen zu können?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Vorweg ist festzuhalten, daß in der Entschlieung des Nationalrates vom 10.Juni 1975 der Begriff "Wehr-Doktrin" nicht enthalten ist.

Gemäß dem Beschluß des Ministerrates vom 18. Juli 1961 wurde die Umfassende Landesverteidigung in Österreich unter dem Gesichtspunkt einer Gliederung in vier Teilbereiche, nämlich der militärischen, zivilen, wirtschaftlichen und geistigen aufgebaut. Die obangeführte EntschlieÙung, die nach Ansicht des Nationalrates die Zielformulierung für die vier Teilbereiche darstellt, wird auch dementsprechend im Bericht des Verfassungsausschusses vom 4. Juni 1975 als "Verteidigungsdoktrin" beschrieben. Eine Festlegung auf den in der Anfrage angeführten Begriff "Wehr-Doktrin" würde eine Einschränkung auf den militärischen Teilbereich bedeuten. Der Begriff "Verteidigungs-Doktrin" hingegen dokumentiert schon vom Wort her die 4-Teilung der erforderlichen Anstrengungen und berücksichtigt auch die bisherige Entwicklung. Die Anfrage folgt offenbar der Terminologie der schweizerischen Gesamtverteidigung, die nur eine 3-Teilung in die militärische, zivile und geistige Landesverteidigung kennt, wobei die geistige Landesverteidigung als die Grundlage der zivilen und militärischen Verteidigung bezeichnet wird. Die zivile Landesverteidigung der Schweiz umfaßt nicht nur den zivilen (insbesondere Bevölkerungsschutz), sondern auch den wirtschaftlichen und den psychologischen Bereich.

Diese Auffassung entspricht weder der bisher historischen noch der durch Ministerratsbeschlüsse geschaffenen organisatorischen Basis der österreichischen Umfassenden Landesverteidigung; die gegenständliche Anfrage wird aber sinngemäß entsprechend der österreichischen Begriffsterminologie bzw. Verfassungslage beantwortet.

Zu den Fragen 1 und 2 :

Die Bundesregierung hat durch ihre Regierungsvorlage den Anstoß dazu gegeben, daß der Nationalrat mit den Stimmen aller im Parlament vertretenen Parteien am 10. Juni 1975 die verfassungsgesetzliche Verankerung

- 3 -

der Umfassenden Landesverteidigung beschließen konnte. Im Hinblick auf die gleichfalls am 10. Juni 1975 vom Nationalrat einstimmig angenommene Entschlieung zur Umfassenden Landesverteidigung (Verteidigungsdoktrin) befindet sich derzeit ein Ministerratsvortrag in Ausarbeitung. Dieser soll nach Aufhebung des Ministerratsbeschlusses vom 11. Mai 1965, die in der Verteidigungsdoktrin zum Ausdruck gebrachten Grundsatze als zukunftige Richtlinien fur die Gestaltung und Handhabung der Angelegenheiten der Umfassenden Landesverteidigung rezipieren.

Zu den Fragen 3 und 4 :

In Vollziehung des Punktes 5/6 des Ministerratsbeschlusses vom 28. Februar 1974 - Neuorganisation der Umfassenden Landesverteidigung - habe ich am 13. Mai 1974 den Fachstab eingesetzt. Aufgrund eines Beschlusses dieses Gremiums in der konstituierenden Sitzung nimmt der Leiter der Verbindungsstelle der Bundeslander beim Amt der Niedersterreichischen Landesregierung seit der 2. Sitzung die Interessen der Lander im Fachstab wahr. In seinen periodisch stattfindenden Sitzungen beschaftigt sich der Fachstab mit der Koordinierung und Abstimmung der jeweils anfallenden Agenden der Teilbereiche der Umfassenden Landesverteidigung. Der Fachstab stellt auf hochster Beamtenebene jenes interministerielle Gremium dar, das in der Anfrage angesprochen wurde. Daruber hinaus ist durch den Beobachterstatus der Verbindungsstelle der Bundeslander und durch die Moglichkeit der Heranziehung von Mitgliedern der Interessensvertretungen zu den Beratungen der einzelnen Arbeitsausschusse auch der im Punkt 4 der Anfrage erwahnten Kontaktnahme Rechnung getragen.

Gleichzeitig wird darauf verwiesen, da in Vollziehung des Punktes 5/5 des Ministerratsbeschlusses vom 28. Februar 1974 die zustandigen Beamten des Bundes-

- 4 -

kanzleramtes seit Februar 1974 permanent persönliche Kontakte mit den Landeshauptmännern in ihrer Funktion als Vorsitzende der Landeskoordinationsausschüsse pflegen. Durch diese koordinierende Tätigkeit wurde eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Bund und Bundesländer ermöglicht und es haben auch in diesem Sinne beamtete Funktionäre des Bundeskanzleramtes an den seit der Neuformierung der Organisation der Umfassenden Landesverteidigung stattgefundenen Sitzungen der Landeskoordinationsausschüsse teilgenommen.

